

## **Verordnung des Rektorates über die Studienberechtigungsprüfung an der Technischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur**

Die Studienberechtigung für die an der Universität für Bodenkultur eingerichteten Studien wird an der Technischen Universität Wien erworben.

Das Rektorat der Universität für Bodenkultur erläßt eine gleichlautende Verordnung.

Das Rektorat hat am 13. Juli 2010 folgende Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung an der Technischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur erlassen:

(Hinweis: Es gelten die Bestimmungen des § 64a Universitätsgesetz 2002 - UG. Die folgenden Regelungen ergänzen und präzisieren die gesetzlichen Vorgaben.)

### **§ 1 Allgemeines:**

1.) An der Technischen Universität Wien und an der Universität für Bodenkultur kann die Studienberechtigung für folgende Studienrichtungsgruppen gemäß § 64a Abs. 15 UG erworben werden:

- Naturwissenschaftliche Studien 1 (Z 8)
- Bautechnische Studien (Z 11)
- Industrietechnische Studien (Z 12)
- Technisch-naturwissenschaftliche Studien (Z 13)
- Agrarwissenschaftliche Studien (Z 15)

### **§ 2 Studienberechtigungskommission**

1.) An der Technischen Universität Wien ist eine Studienberechtigungskommission eingerichtet, der je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller Fakultäten und sowie der Universität für Bodenkultur (Referentinnen und Referenten) und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschülerschaft angehören.

Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans, des zuständigen Organs der Universität für Bodenkultur bzw. der oder des Vorsitzenden der Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien durch die Vizerektorin für Lehre oder den Vizerektor für Lehre für die Dauer von vier Studienjahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

Für die Studienberechtigungskommission gelten sinngemäß die Bestimmungen der Geschäftsordnung für Kollegialorgane.

2.) Folgende Personen können als regelmäßige Auskunftspersonen eingeladen werden:

- die Leiterin oder der Leiter der Studien- und Prüfungsabteilung an der Technischen Universität Wien
- ein Absolvent oder eine Absolventin des Studiums der Pädagogik oder Psychologie mit Erfahrung in der Schüler- oder Studentenberatung
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Arbeiterkammer

Die Auskunftspersonen sind ebenfalls für vier Studienjahre zu bestellen. Sie werden durch die psychologische Beratungsstelle für Studierende, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft bzw. die zuständige Arbeiterkammer nominiert.

3.) Die Kommission hat die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung an der Universität zu koordinieren und den zuständigen Organen Vorschläge zu erteilen.

Insbesondere hat sie die (gemäß § 64a Abs. 3 Z. 4 UG) von der Bewerberin oder dem Bewerber zu erbringende Vorbildung zu konkretisieren und in Absprache mit den Pflichtfachprüferinnen und Pflichtfachprüfern dem Rektorat (Vizerektorin oder Vizerektor für Lehre) Vorschläge für die Festsetzung von Prüfungsanforderungen und -methoden für die Pflichtfächer zu unterbreiten (gemäß § 64a Abs. 6 UG). Die Festsetzung der Inhalte und Prüfungsmethoden für das Wahlfach/die Wahlfächer obliegt der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten in Absprache mit der Wahlfachprüferin oder dem Wahlfachprüfer. Weiters hat die Kommission jene Bildungseinrichtungen und Lehrgänge evident zu halten, deren Abschlussprüfungen als Fachprüfungen für die Studienberechtigungsprüfung anerkannt werden können.

(Bis auf weiteres gelten jene Lehrgänge von Erwachsenenbildungseinrichtungen als für die Studienberechtigungsprüfung anerkannt, welche das Bundesministerium für Wissenschaft

und Forschung mit Erlass vom 15. Dezember 2009, GZ. 52.402/0021-I/6b/2009, festgesetzt hat.)

### **§ 3 Prüferinnen und Prüfer**

1.) Die Prüferinnen und Prüfer für die Pflichtfächer der Studienberechtigungsprüfung sind durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Lehre auf Vorschlag der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans auf unbestimmte Zeit zu bestellen. Jene Personen, welche nicht über eine Lehrbefugnis (*venia docendi*) verfügen, scheiden mit Beginn des zweiten Semesters, für das ihnen keine Beauftragung erteilt wurde, als Prüferin bzw. Prüfer der Studienberechtigungsprüfung aus.

2.) Die Prüferin oder der Prüfer eines Wahlfaches ist nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten auf Vorschlag der fachlich zuständigen Referentin oder des fachlich zuständigen Referenten zu bestimmen.

### **§ 4 Anerkennung von Prüfungen:**

1.) Die Anerkennung von Prüfungen gemäß § 64a Abs. 8 UG sowie Entscheidungen über Ansuchen gemäß § 64a Abs. 9 UG obliegt der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre in Absprache mit der fachlich zuständigen Referentin oder dem fachlich zuständigen Referenten.

2.) Der erfolgreiche Abschluss eines Universitäts- oder Hochschullehrganges, welcher zur Vorbereitung auf einen oder mehrere Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung durchgeführt wurde, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung (en).

3.) Der erfolgreiche Abschluss einer Universitäts- oder Hochschullehrveranstaltung, die den Stoff einer Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung vermittelt, gilt als erfolgreiche Ablegung der betreffenden Fachprüfung. Die Feststellung solcher Lehrveranstaltungen obliegt bei Pflichtfächern der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre, bei Wahlfächern der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten.

4.) Die Ablegung von Prüfungen über die Beherrschung von Fremdsprachen ist nach Maßgabe der Gleichwertigkeit als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen.

5.) Erfolgreich abgelegte Teile einer Reifeprüfung an höheren Schulen für Berufstätige, Teile einer Berufsreifeprüfung sowie Externistenprüfungen sind als Fachprüfungen der Studienberechtigungsprüfung anzuerkennen, soweit sie diesen nach Inhalten und Umfang entsprechen.

6.) Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannten Lehrganges einer Einrichtung der Erwachsenenbildung ist als Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung im entsprechenden Fach (in den entsprechenden Fächern) anzuerkennen. (Gilt für die in § 2 Abs. 3 festgesetzten Lehrgänge).

Für die Zukunft behält sich die Universität den Abschluß individueller Vereinbarungen mit diesen und gegebenenfalls auch anderen durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzten Erwachsenenbildungseinrichtungen vor; insbesondere um die Qualität der dort angebotenen Prüfungen sicherzustellen.

### **§ 5 Prüfungsanforderungen und -methoden:**

1.) Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre hat anlässlich der Zulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers zur Studienberechtigungsprüfung aufgrund eines Vorschlages der zuständigen Referentin oder des zuständigen Referenten die Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung festzustellen.

2.) Für die schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (§ 64a Abs. 4 Z 1 UG) sind drei Themen zur Wahl zu stellen; der Kandidatin oder dem Kandidaten ist jedenfalls Gelegenheit zu geben, ihre oder seine Vertrautheit mit den Grundzügen der Geschichte der Republik Österreich, mit den gegenwärtigen Strukturen Österreichs und seiner Stellung in der Welt nachzuweisen. Die Arbeitszeit für jedes Thema beträgt vier Stunden.

3.) Die Aufzählung der Pflichtfächer und deren Anforderungen und Methoden sind aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich.

4.) Die Prüfungsanforderungen und -methoden für das Wahlfach (§ 64a Abs. 4 Z 3 UG) sind im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die für diese Studienrichtung zuständige Referentin oder den zuständigen Referenten festzulegen.

### **§ 6 Prüfungsordnung:**

(1) Abgesehen von individuellen Terminvereinbarungen hat die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre jedenfalls für die schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema und die Pflichtfächer in jedem Semester wenigstens zwei Prüfungstermine festzusetzen und wenigstens einen Monat vorher in geeigneter Weise kundzumachen.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich längstens zwei Wochen vor dem Termin anzumelden, zudem sie oder er eine Fachprüfung oder einen Teil davon ablegen will.

2.) Die Fachprüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind binnen zwei Wochen durchzuführen. Ein schriftlicher oder praktischer Prüfungsteil ist vor dem zugehörigen mündlichen abzuhalten. Sofern schriftliche oder praktische Prüfungsaufgaben als Hausarbeiten gestellt werden, hat die Prüferin oder der Prüfer die Kandidatin oder den Kandidaten hierfür eine angemessene Frist zu setzen; der mündliche Prüfungsteil ist binnen eines Monats ab Einreichung der Arbeit durchzuführen.

3.) Die Ablegung einer Fachprüfung an einer anderen Universität, an der die Studienberechtigungsprüfung für eine der in § 1 aufgezählten Studienrichtungsgruppen erworben werden kann, ist in begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vizerektorin oder des Vizerektors für Lehre zulässig.

### **§ 7 Erwerb der Studienberechtigung:**

1.) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Studienberechtigungsprüfung für eine der an der Technischen Universität Wien vertretenen Studienrichtungsgruppen an einer anderen Universität erworben, so gilt damit die Studienberechtigung auch an der Technischen Universität Wien als erworben.

2.) Wurde die Studienberechtigungsprüfung an der anderen Universität in einem geringeren Niveau abgelegt, als es an der Technischen Universität Wien durch Verordnung in diesem Prüfungsfach festgelegt ist, wird die Studienberechtigung an der Technischen Universität Wien erst nach Ablegung der zur Angleichung des Niveaus ergänzenden Prüfungen erworben. Die Feststellung der ergänzenden Prüfungsanforderungen obliegt der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten.

3.) Mit einer an einer anderen Universität abgelegten Studienberechtigungsprüfung wird eine Studienberechtigung an der Technischen Universität Wien dann nicht erworben, wenn die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 64a Abs. 11 UG von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung an der Technischen Universität ausgeschlossen wurde.

4.) Für Lehramtsstudien gilt die Sonderregelung, dass die Kandidatin oder der Kandidat nur für ein Fach die Studienberechtigungsprüfung ablegen muss. Die damit erworbene Berechtigung gilt ohne Einschränkung auch für das zweite Unterrichtsfach, unabhängig davon, an welcher (anderen) Universität sie oder er dieses studieren will.

Übergangsbestimmung:

Gemäß § 143 Abs. 14 UG sind die Bestimmungen des Studienberechtigungsgesetzes 1985 auf jene Bewerberinnen und Bewerber, die vor dem 1. Oktober 2010 zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, weiterhin anzuwenden.

Diese Personen können sich durch Erklärung gegenüber der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung, d.i. ab 1. Oktober 2010, dieser Verordnung unterwerfen.

Bezüglich der Feststellung allenfalls erforderlicher zusätzlicher ergänzender Prüfungen ist § 7 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

Für das Rektorat:

Der Rektor:

Univ-Prof. Dr. Martin GERZABEK e.h.